

Ordnung über die Zugangsprüfung zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung an der Hochschule Mittweida – Zugangsprüfungsordnung

vom 1. Oktober 2025

Auf Grund von § 18 Abs. 6 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) in der Fassung vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 3293), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 1122) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Mittweida, nachfolgend HSMW genannt, diese Zugangsprüfungsordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Zugangsprüfung
- § 2 Prüfungskommission und Prüfer
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Zulassungsverfahren
- § 5 Aufbau der Zugangsprüfung
- § 6 Mündlicher Prüfungsanteil
- § 7 Online-Durchführung von mündlichen Prüfungen
- § 8 Schriftlicher Prüfungsteil
- § 9 Online-Durchführung von schriftlichen Prüfungen
- § 10 Ergebnis der Zugangsprüfung
- § 11 Zeugnis, Bescheid über das Nichtbestehen der Zugangsprüfung
- § 12 Anrechnung von Prüfungsteilen
- § 13 Rücktritt, Verhinderung, Unterbrechung, Versäumnis
- § 14 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Wiederholung
- § 16 Ungültigkeit der Prüfung
- § 17 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 18 Übergangsbestimmungen
- § 19 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

§ 1**Zweck der Zugangsprüfung**

Durch Bestehen der Zugangsprüfung und nach Wahrnehmung eines Beratungsgesprächs erhalten Studienbewerbende ohne Hochschulzugangsberechtigung nach § 18 Abs. 3 SächsHSG die Berechtigung zum Studium an der HSMW. Die Studienberechtigung gilt nur für den Studiengang oder die Studiengänge, für den oder für die die Zugangsprüfung erfolgreich abgelegt wurde.

§ 2**Prüfungskommission und Prüfende**

- (1) Für die Zugangsprüfung wird eine Prüfungskommission gebildet. Sie setzt sich aus je einer Vertretung

1. der jeweiligen Fakultät der HSMW,
2. des IWD und
3. der Studierendenschaft sowie
4. der Leitung des Bereichs Sprachen des IKKS

zusammen. Die Mitglieder nach Satz 2 Nr. 1 und 2 müssen hauptberuflich in der Lehre tätig sein, das Mitglied nach Satz 2 Nr. 3 muss Studierender/Studierende der HSMW sein. Der Dezernent/die Dezernentin Studierendenservice oder eine von ihm/ihr bestellte Vertretung nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Die Prüfungskommission kann zu ihren Sitzungen Gäste einladen.

- (2) Die Bestellung der in den Fakultäten und im IWD tätigen Mitglieder erfolgt für fünf Jahre durch Beschluss des jeweiligen Fakultätsrates beziehungsweise Institutsrats. Die Vertretung der Studierendenschaft wird durch den Studierendenrat bestimmt. Die Mitglieder mit Stimmrecht bestimmen aus ihren Reihen die zum Vorsitz berechtigte Person sowie eine Stellvertretung. Die Bestellung der Mitglieder soll in der ersten Sitzung nach der Wahl des jeweils zuständigen Gremiums erfolgen; ist sie nicht erfolgt, so ist sie unverzüglich nachzuholen. Die Amtsperiode eines Mitglieds endet mit der Wahl des Nachfolgers/der Nachfolgerin.
- (3) Die Prüfungskommission legt die Termine für die Prüfungsleistungen fest, bestellt die Prüfenden für alle Prüfungsleistungen und stellt das Prüfungsergebnis fest. Entscheidungen der Prüfungskommission auf der Grundlage dieser Ordnung sind zu begründen und im Falle einer belastenden Entscheidung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Über Widersprüche gegen Bescheide der Prüfungskommission entscheidet die Prüfungskommission.
- (4) Für jede Prüfungsleistung werden zwei Prüfende bestellt. Als Prüfende können solche Mitglieder und Angehörige der HSMW oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsgebiet zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Als Prüfende können auch solche Personen bestellt werden, die die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches besitzt. Weiterhin können Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Gymnasiallehrende zu Prüfenden bestellt werden.
- (5) Die Mitglieder der Prüfungskommission und die bestellten Prüfenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die der Prüfungskommission vorsitzende Person zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Die Prüfungskommission strebt eine Vereinheitlichung der Prüfungsanforderungen innerhalb der Hochschule an und wirkt bei einer Vereinheitlichung der Prüfungsanforderungen zwischen den Hochschulen im Geltungsbereich des SächsHSG mit.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Zugangsprüfung werden vorbehaltlich des Absatzes 2 Studienbewerbende zugelassen, die eine mindestens zweijährige staatlich geregelte Berufsausbildung abgeschlossen haben, über eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im erlernten Beruf verfügen und nicht die erforderliche Qualifikation für den gewünschten Studiengang nachweisen können. Als Berufsausbildung gelten insbesondere:
 1. die Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG),
 2. der Abschluss einer Berufsfachschule oder Fachschule, deren Zulassungsvoraussetzung das Abschlusszeugnis der Mittelschule oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis ist,
 3. der Abschluss einer Ausbildung im mittleren oder gehobenen Dienst der öffentlichen Verwaltung,
 4. der Abschluss einer Berufsausbildung mit einem Facharbeiterbrief der DDR,
 5. in der Bundesrepublik Deutschland anerkannte gleichstehende ausländische Abschlüsse.
- (2) Studienbewerbende, die an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland eine Zugangsprüfung endgültig nicht bestanden haben, werden nicht zugelassen.

§ 4

Zulassungsverfahren

- (1) Die Zulassung zur Zugangsprüfung ist von den Studienbewerbenden bei dem Dezernat Studierendenservice der HSMW bis zum 30. April schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. der Nachweis über den Abschluss einer Berufsausbildung in amtlich beglaubigter Kopie,
 2. die Erklärung der Studienbewerbenden darüber, dass sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland eine Zugangsprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden hat,
 3. den Antrag auf Immatrikulation mit dem von der Hochschule vorgesehenen Formular einschließlich der diesem Antrag beizufügenden Unterlagen mit Ausnahme des Nachweises der Hochschulzugangsberechtigung.
- (2) Das Beratungsgespräch nach § 1 Satz 1 wird durch eine durch die Prüfungskommission zu bestimmende Personen durchgeführt, die mindestens eine Professur innehaben muss.
- (3) Über die Zulassung zur Zugangsprüfung entscheidet das Dezernat Studierendenservice.

§ 5

Aufbau der Zugangsprüfung

- (1) Die Zugangsprüfung setzt sich aus einem mündlichen und einem schriftlichen Teil zusammen. Der mündliche Teil besteht aus einer und der schriftliche Teil aus drei Prüfungsleistungen.
- (2) Zum schriftlichen Prüfungsteil werden nur Studienbewerbende zugelassen, die den mündlichen Prüfungsteil bestanden haben.

- (3) Machen Studienbewerbende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihnen gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 6

Mündlicher Prüfungsteil

- (1) Der mündliche Prüfungsteil besteht aus einem Prüfungsgespräch von 30 bis 45 Minuten Dauer. In diesem soll festgestellt werden, ob Studienbewerbende über das für ein Studium an der HSMW im gewählten Studiengang notwendige Allgemeinwissen verfügen. Bewertet werden mündlicher Ausdruck der Studienbewerbenden sowie deren Fähigkeit, auf die gestellten Fragen zu reagieren.
- (2) Der mündliche Prüfungsteil wird nicht benotet. Kommen die Prüfer zum Ergebnis, dass die Studienbewerbenden über das für den Studiengang notwendige Allgemeinwissen verfügen, so wird der mündliche Prüfungsteil mit „bestanden“ bewertet, andernfalls mit „nicht bestanden“. Bewertet eine prüfende Person den mündlichen Prüfungsteil mit „bestanden“ und eine andere prüfende Person mit „nicht bestanden“, so gilt der mündliche Prüfungsteil als bestanden. Das Ergebnis des Prüfungsgesprächs ist den Studienbewerbenden durch die Prüfenden im Anschluss an das Prüfungsgespräch mitzuteilen.
- (3) Die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse des Prüfungsgesprächs sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfenden zu unterzeichnen ist.
- (4) Bei unentschuldigtem Nichtwahrnehmen des mündlichen Prüfungstermins werden die Studienbewerbenden nicht zur schriftlichen Prüfung zugelassen.

§ 7

Online-Durchführung von mündlichen Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen können nach Entscheidung der Prüfenden online durchgeführt werden.
- (2) Online-Prüfungen sind Fernprüfungen, die mithilfe digitaler Kommunikationssysteme (z.B. Videokonferenzanlage) durchgeführt werden, bei denen die Studienbewerbenden und Prüfenden nicht zugleich in einem vorgegebenen Prüfungsraum anwesend sind. Sie stellt eine Modifizierung der Übermittlung der (mündlichen) Prüfungsleistung dar.
- (3) Mündliche Prüfungen werden online durchgeführt, indem die Beteiligten von sich Bewegtbild (Video) und Ton übertragen und dieses von den anderen Beteiligten empfangen. Es ist während der Prüfung sicherzustellen, dass die Beteiligten in Sichtkontakt sind. Die Aufzeichnung der Prüfung sowie eine Durchführung ohne Video (Telefon- oder Audiokonferenz) sind nicht zulässig.
- (4) Der Videokonferenzdienst wird von der Hochschule gestellt. Die Beteiligten sollen sich vor dem Prüfungstermin über die notwendige technische Ausrüstung (Hardware/ Software/ Netzanbindung) verständigen, damit ein möglichst störungsfreier Ablauf gewährleistet ist. Den Studienbewerbenden wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen System vertraut zu machen. Zu Beginn der Prüfung soll erfragt werden,

ob diese davon Gebrauch gemacht haben und ob sie hinreichend mit dem System vertraut sind. Das Ergebnis ist im Prüfungsprotokoll festzuhalten.

- (5) Für den Fall einer technischen Störung muss gewährleistet sein, dass den Studienbewerbenden kein Nachteil entsteht. Die Beteiligten sind verpflichtet, innerhalb von maximal 10 Minuten alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Verbindungsstörung zu beseitigen und die Prüfung fortzusetzen. Die Prüfung ist um die Dauer der Verbindungsunterbrechung zu verlängern. Eine Verbindungsunterbrechung ist im Prüfungsprotokoll zu dokumentieren. Soweit die Störung nicht innerhalb des in Satz 2 festgelegten Zeitraumes beseitigt werden kann, gilt die Prüfung als nicht stattgefunden. Die Prüfung ist unverzüglich vollständig zu wiederholen. Die Prüfungskandidaten sind vor Antritt der Prüfung über diese Regelung zu belehren und auch darüber, dass Täuschungsversuche – auch diesbezüglich – mit der Sanktionsnote „nicht bestanden“ geahndet werden. Die Belehrung ist im Protokoll festzuhalten. Zur Feststellung der Identität der Studienbewerbenden haben diese auf Verlangen der Prüfenden in der Videokonferenz ein amtliches Lichtbildausweisdokument für die Prüfenden sichtbar vorzuweisen.
- (6) Innerhalb eines Prüfungszeitraumes ist eine Prüfungsleistung für alle Studienbewerbenden gleich als Online- oder Präsenzprüfung durchzuführen.

§ 8

Schriftlicher Prüfungsteil

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen sollen die Studienbewerbenden nachweisen, dass sie den Abiturkenntnissen äquivalente Grundkenntnisse in den betreffenden Fächern besitzen. Je eine schriftliche Prüfungsleistung wird in folgenden Fächern erbracht, wobei sich die Prüfungsaufgaben je nach Studiengang unterscheiden können:
1. Deutsche Sprache,
 2. Englisch,
 3. Mathematik
- (2) Jede schriftliche Prüfungsleistung hat eine Dauer von 120 Minuten. Schriftliche Prüfungsleistungen werden unter Aufsicht durchgeführt. Es dürfen nur die von der Prüfungskommission zugelassenen Hilfsmittel eingesetzt werden. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist den Studienbewerbenden mit dem Prüfungstermin bekannt zu geben.
- (3) Jede schriftliche Prüfungsleistung wird von den Prüfenden mit einer der folgenden Noten bewertet:

Note	Prozentual
1,0	96 – 100
1,3	92 – 95
1,7	86 – 91
2,0	82 – 85
2,3	77 – 81
2,7	71 – 76
3,0	66 – 70
3,3	61 – 65
3,7	56 – 60

4,0	40 – 55
5,0	0 – 39

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Aus den Benotungen der beiden Prüfenden wird der Durchschnitt ermittelt. Dabei wird auf eine Dezimalstelle gerundet, ab einer Dezimale von 5 wird abgerundet. Eine schriftliche Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens der Note 4 bewertet wurde; sie ist nicht bestanden, wenn sie mit der Note 5 bewertet wurde.

§ 9

Online-Durchführung von schriftlichen Prüfungen

- (1) Die schriftliche Prüfung kann nach Entscheidung der Prüfenden online durchgeführt werden.
- (2) Online-Prüfungen sind Fernprüfungen, die über digitale Kommunikationssysteme (z.B. Videokonferenzanlage), bei denen Studienbewerbende und Prüfende nicht zugleich in einem vorgegebenen Prüfungsraum anwesend sind. Sie stellt eine Modifizierung der Übermittlung der (schriftlichen) Prüfungsleistung dar.
- (3) Für die online durchgeführten schriftlichen Prüfungen können Prüfungsplattformen eingesetzt werden. Dabei werden die Aufgaben oder Themen der Prüfung in einem Onlineformular bereitgestellt, in dem in entsprechend gekennzeichneten Feldern die Bearbeitungen oder Lösungen einzutragen sind. Es kann festgelegt werden, dass auf die Prüfungsplattform nur mit einem bestimmten von der Hochschule bereitgestellten Web-Browser zugegriffen werden kann und dass dieser bei einer Prüfungsteilnahme zu benutzen ist.
- (4) Wird keine Prüfungsplattform eingesetzt, so werden die Aufgaben oder Themen auf andere geeignete Weise online übermittelt. In diesem Fall übermitteln die Studienbewerbenden ihre Lösungen oder Bearbeitungen auf gleiche oder andere zuvor zugelassene Weise an die Prüfenden. Ist es Studienbewerbenden aufgrund technischer Störungen nicht möglich, die eigenen Lösungen oder Bearbeitungen rechtzeitig zu übermitteln, so ist die Störung unverzüglich den Prüfenden mitzuteilen und nach Absprache mit diesen auf eine andere Weise zu übertragen. Durch die Prüfenden kann vorgegeben werden, dass die Lösungen oder Bearbeitungen handschriftlich zu erfolgen haben und als Scan oder Bilddatei zu übermitteln sind; die Studienbewerbenden haben darauf zu achten, dass diese vollständig und lesbar sind.
- (5) Wird die Prüfung unter Aufsicht durchgeführt, übertragen die Studienbewerbenden während der Prüfung durchgehend von sich ein Bewegtbild (Video) an die Prüfungsaufsicht. Die Aufzeichnung ist unzulässig. Das Verlassen des Sichtbereichs der Kamera ist nur mit Erlaubnis der Prüfenden zulässig.

§ 10**Ergebnis der Zugangsprüfung**

Aus den Noten der schriftlichen Prüfungsleistungen ermittelt die Prüfungskommission das arithmetische Mittel und rundet dieses auf eine Dezimalstelle, dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (6) Die Zulassungsprüfung ist bestanden, wenn in jeder schriftlichen Prüfungsleistung mindestens die Note 4 erreicht wurde. Sie ist nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung nicht bestanden wurde.
- (7) Die Durchschnittsnote der Zugangsprüfung ist im Zulassungsverfahren für den jeweiligen Studiengang der Abiturnote gleichgestellt.

§ 11**Zeugnis, Bescheid über das Nichtbestehen der Zugangsprüfung**

- (1) Über die bestandene Zugangsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Dieses wird von der der Prüfungskommission vorsitzenden Person unterzeichnet.
- (2) Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die Prüfungskommission den Studienbewerbenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12**Anrechnung von Prüfungsteilen**

- (1) Auf schriftlichen Antrag der Studienbewerbenden, der vor Ablegen des ersten Prüfungsversuchs beim Dezernat Studierendenservice einzureichen ist, können Abschlüsse, die an der Volkshochschule oder an anderen staatlich anerkannten Bildungseinrichtungen erbracht wurden, als schriftliche Prüfungsleistungen angerechnet werden, wenn sie in den Anforderungen gleichwertig sind. Die Nachweise können von der HSMW in amtlich beglaubigter Form gefordert werden. Über die Anrechnung entscheidet die Prüfungskommission. Die Anrechnung wird auf dem Zeugnis vermerkt.
- (2) Auf Antrag können eine an einer deutschen Hochschule abgelegte Hochschulzugangsprüfung oder Teilleistungen einer solchen Hochschulzugangsprüfung anerkannt werden, soweit deren Anforderungen zu denen der Zugangsprüfung an der HSMW gleichwertig sind.
- (3) Die Entscheidung über die Anrechnung oder die Ablehnung eines Antrages soll den Studienbewerbenden einen Monat vor dem ersten Prüfungstermin bekannt gegeben werden.

§ 13**Rücktritt, Verhinderung, Unterbrechung, Versäumnis**

- (1) Der Rücktritt von der gesamten Zugangsprüfung und von einzelnen Prüfungsleistungen ist ohne Angabe von Gründen bis eine Woche vor Beginn der Zugangsprüfung bzw. vor der Prüfungsleistung möglich. Die Prüfungsleistungen sind spätestens zum übernächsten Prüfungstermin abzulegen, andernfalls gelten sie als nicht bestanden. Die Rücktrittserklärung

ist an das Dezernat Studierendenservice zu richten, dieses leitet sie an die Prüfungskommission weiter.

- (2) Versäumen Studienbewerbende ohne triftige Gründe einen Prüfungstermin oder treten unmittelbar vor oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurück, so gilt die betreffende Teilprüfung beziehungsweise die mündliche Prüfung als nicht bestanden.
- (3) Machen Studienbewerbende für ein Versäumnis oder einen Rücktritt nach der Frist des Abs. 1 triftige Gründe geltend, so müssen die geltend gemachten Gründe der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Bei Krankheit der Studienbewerbenden wird die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt. Werden die Gründe von der Prüfungskommission anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt (Nachprüfung). Die bereits vorliegenden Ergebnisse von Teilprüfungen sind in diesem Fall anzurechnen.

§ 14

Täuschung, Ordnungsverstoß

Versuchen Studienbewerbende das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder stören den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfungsleistung, können sie vom jeweiligen Prüfenden oder von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Die betreffende Prüfungsleistung kann mit „nicht bestanden“ oder mit 5 (nicht ausreichend) bewertet werden. Die Prüfungskommission kann die Studienbewerbenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 15

Wiederholung

- (1) Wurde die Zugangsprüfung nicht bestanden, so kann sie zweimal wiederholt werden. Haben Studienbewerbende eine schriftliche Prüfungsleistung bestanden, so wird diese Prüfungsleistung in der Wiederholungsprüfung angerechnet.
- (2) Die Wiederholungsprüfung soll frühestens nach vier Wochen abgelegt werden, sie muss spätestens im Rahmen der Zugangsprüfung des nächsten Kalenderjahres abgelegt werden. Bei Überschreitung dieser Frist gilt die Zugangsprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, dass die Fristüberschreitung von den Studienbewerbenden nicht zu vertreten ist.
- (3) Wurde die zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist die Zugangsprüfung endgültig nicht bestanden.
- (4) Die Prüfungskommission erteilt den Studienbewerbenden einen Bescheid über das endgültige Nichtbestehen nach Abs. 2 und 3 und versieht diesen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 16

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Haben Studienbewerbende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die Prüfungsleistung und die Zugangsprüfung für "nicht bestanden" erklären. Die Prüfungskommission erteilt den Studienbewerbenden hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

- (2) Haben Studienbewerbende die Zulassung zur Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (3) Den Studienbewerbenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 17

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Studienbewerbenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre schriftlichen Arbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in das Protokoll des Prüfungsgespräches gewährt.

§ 18

Übergangsbestimmungen

- (1) Für Studienbewerbende, die vor dem Wintersemester 2025 zur Zugangsprüfung zugelassen wurden, gilt die Zugangsprüfungsordnung in der Fassung vom 1. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Oktober 2019 fort.
- (2) Die Mitglieder der Zugangsprüfungskommission gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 sind spätestens in der ersten Sitzung des jeweils zuständigen Gremiums bis zum 28.02.2026 (Ende des Wintersemesters 2025/2026) neu zu bestimmen. Die Vertretung der Studierendenschaft ist nach der nächsten Wahl der Studierendenschaft neu zu bestimmen.

§ 19

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am 1. November 2025 in Kraft. Sie wird im Mitteilungsblatt der Hochschule Mittweida und im Internetportal www.hs-mittweida.de/ordnungen veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Zugangsprüfung zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung vom 1. Dezember 2010 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses vom 01.10.2025 und der Genehmigung des Rektors vom 01.10.2025.

Mittweida, den 01.10.2025

Der Rektor
der Hochschule Mittweida

Prof. Dr. rer. oec. Volker Tolkmitt